

Zuarbeit der Gemeinde zum gesamträumlichen Konzept „solar“

1. Grenzwerte für Bodenpunkte definieren
 - Zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage, sollen hochwertige Ackerflächen mit einem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen ab ... Bodenpunkten nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) überplant werden
 - Gesondert Grenzwerte für Agri-PV-Anlagen definieren (z.B. Moorböden)
2. Schutzkorridore definieren, zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Lärm, Licht-Reflektionen und optischen Störreizen
 - Für Wohnsiedlungsbereichen (Empfehlung: 200 m Abstand zum Innenbereich)
 - Für Wohn-Splittersiedlungen (Empfehlung: 100 m Abstand zum Außenbereich (ab 100 m keine Blendwirkung))
 - Unterschreitung dieser Mindestabstände oder der Bau von PV-FFA in Sichtweite von Wohngebäuden kann abweichend dann möglich sein, wenn die betroffenen Anlieger ihr Einverständnis dazu schriftlich erklären: → ja/nein
3. Landschaftlich wertvolle Sichtachsen und Planungsräume mit touristischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie das Umfeld von touristischen Sehenswürdigkeiten sind zu definieren und freizuhalten
4. Abstände zu Waldrändern definieren (als Schutz von Lebensräumen)
5. Abstände zu Gewässerrändern definieren (als Schutz von Lebensräumen)
6. Abstände zu Rad- und Wanderwegen definieren
7. Minimalgröße einzelner und zusammenhängender PV-FFA als festgesetzte Sondergebietsfläche nach § 11 Abs. 2 BauNVO
8. Freihaltung unzerschnittener, störungsarmer und hochwertiger Landschaftsbildräume (Schutz von Blick- und Sichtachsen, Vermeidung von Barrierewirkung, Freihaltung von Wildkorridoren, Erhalt von klimarelevanten Kaltluftschneisen)
 - Entsprechende schützenswerte Landschaftsbildräume benennen
9. Visualisierung der PV-FFA innerhalb des Landschaftsbildes im laufenden Bauleitplanverfahren
10. Inhaltliche Anforderungen an städtebauliche Verträge:
 - Befristung der Zulässigkeit von PV-FFA ? (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) → ja/nein
 - Folgenutzung definieren: „Fläche für die Landwirtschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB) → ja/nein
 - Der vollständige Rückbau der PV-FFA ist gesondert durch eine Rückbaubürgschaft gegenüber dem Flächeneigentümer / Verpächter zu gewährleisten und zu sichern → ja/nein
 - Monitoring um Entwicklung des Naturhaushalts regelmäßig zu dokumentieren → ja/nein
 - Berücksichtigung EEG 2023 § 6 „Finanzielle Beteiligungen der Kommunen am Ausbau“ (Betreiber von PV-FFA dürfen der jeweiligen Standortgemeinde eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten) → ja/nein

Zuarbeit der Gemeinde zum gesamträumlichen Konzept „solar“

- Umsetzung kommunaler Maßnahmen daraus (z.B.: Förderung der Elektromobilität im ländlichen Raum durch E-Ladesäulen für E-Autos und E-Bikes, die Förderung von Bildungsprojekten zum Thema „Erneuerbare Energien“ an Kitas und Schulen sowie die Förderung und Stärkung der allgemeinen kommunalen Infrastruktur, usw.) → ja/nein
- Wo sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen → ja/nein
- Konkrete Vorgaben zu Eingrünungspflanzungen gewünscht → ja/nein

Weitere Hinweise bzw. Ausschlusskriterien:

- Berücksichtigung der Ackerzahl/der Grünlandzahl (= Bodenpunkte)
- a) Hochwertige Böden sollen mit der durch die Gemeinde lokal-festgelegten Ackerzahl / Grünlandzahl ausgeschlossen werden:
Böden mit hoher Ackerzahl/Grünlandzahl in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation in der Gemeinde.
Ausnahme: Agri-PV (nach aktuellen DIN SPEC)
- b) UND ZUSÄTZLICH: Böden mit Ackerzahlen über 80 sind auszuschließen, da es sehr Ertrag starke Standorte sind. Im Interesse der Gesellschaft und zur Sicherung der Ernährung sollen Böden mit einer Ackerzahl von 80 und mehr nicht für die Nutzung von FFPV – auch nicht für Agri-PV - vorgesehen werden.
- Vermeidung von Zersiedelung (Anschluss an das Siedlungsgefüge)
- Vermeidung der Umbauung von Ortslagen
- Abstand zwischen einzelnen großflächigen FFPV
- Abstand zur Ortslage, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen u.ä. sollte zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung im Einzelfall nutzungsabhängig festgelegt werden.
- Hinweis: Nähe zu Netzeinspeisepunkten etc. ist günstig

Projektbezogene Bedingungen/Anforderungen der Gemeinde

Für die Abwägung, ob und wenn ja wie eine FFPV-Anlage gebaut werden kann, sollen standortunabhängige, projektbezogene Bedingungen/zusätzliche Anforderungen durch die Gemeinde formuliert werden und beim konkreten Projekt verbindlich gemacht werden (z.B. über einen Vertrag).

Mögliche projektbezogene Bedingungen:

- die Selbstverpflichtung der Investor*innenseite zu den vom „Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)“ als „Gute Planung“ definierten Standards
- eine vorgezogene Bürger*innenbeteiligung (vor Beginn des B-Plan-Verfahrens)
- Finanzielle Beteiligungen und/oder Vorteile für Bürger*innen und Kommunen (z.B. vergünstigter Strompreis, Raumnutzungsabgabe von 0,2 Cent/kWh, ...) für möglichst viel Gemeinwohl und möglichst viel regionale Wertschöpfung, Verpflichtungen zur Beteiligung im Rahmen von „Gute Planung“ des bne, Mustervertrag vom bne zur Beteiligung ...)
- Präferenz für Agri-PV
- Betriebssitz in der Gemeinde
- nach 20 ha sollte ein Korridor geschaffen werden, damit die Tiere die Landschaft durchwandern können (Korridore/Trassen aus Grünstreifen und Gehölzen)
- der Abstand von Zaun zum Boden ist so zu gestalten, dass Niederwild den Zaun passieren kann

Zuarbeit der Gemeinde zum gesamträumlichen Konzept „solar“

- die Einbindung von Expert*innen mit ortsspezifischen Kenntnissen der Natur- und Umweltschutzbelange
- Umsetzung von standörtlich angepassten Biodiversitätsmaßnahmen und ausreichenden Modulreihenabständen zur Förderung der Biodiversität
- Leitfäden zur naturschutzfachlichen Begrünung und Eingrünung müssen zur Anwendung kommen
(z. B. zum Einsäen, zur Heckenbepflanzung bspw. 10 m breiter Streifen mit dreireihigen Hecken und Kräuteruntersaaten, ...)
Auskunft geben u.a. Naturschutzverbände oder die Hochschule Anhalt